

INTERKOMMUNALES GERWERBEGEBIET RENDSBURG-OSTERRÖNFELD

SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 - "BIRKENHOF"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN B 202, DEM GEMEINDEWEG ZUM LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEB BISCHOFSKAMP, DER STRASSE ZUM BIRKENHOF UND DER WESTLICHEN GEMEINDEGRENZE

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18 ff BauNVO
- GE/01 Gewerbegebiete § 9 BauNVO
 - GE/01 Eingeschränktes Gewerbe, (siehe textliche Festsetzung)
 - GE/02 Eingeschränktes Gewerbe, (siehe textliche Festsetzung)
 - GE/03 Eingeschränktes Gewerbe, (siehe textliche Festsetzung)
 - Repräsentative Vorzone
- Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 18 ff BauNVO
- max. Grundflächenzahl
 - max. Gebäudehöhe in Metern
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Bauweise
 - Baugrenze
- Verkehrflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:**
- Verkehrsberuhigter Bereich
 - Fuß- und Radweg
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
- oberirdische Stromleitung
- Grünflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung:**
- Kinderspielfeld
 - Parkanlage
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses**
§ 9 Abs. 1 Nr. 14, UV m. Nr. 20 BauGB
- Umgrünung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses**
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 UV m. Nr. 20 BauGB
- Zweckbestimmung:**
- Regenwasserhaltebecken
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und 25 b Abs. 6 BauGB
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzen: Bäume
 - Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 31
 - Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung
- Nachrichtliche Übernahmen**
§ 9 Abs. 6 BauGB
- Knick § 19a LBO
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene Gebäude
 - Flurstücksbezeichnung
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - Böschung
 - Sichtdreieck
 - Bemessung in Metern
 - Baufeldnummer
 - Schnitt

TEIL B: TEXT

- 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet GE/01 (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO)
- Zulässig sind:
- nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe
 - öffentliche Betriebe
 - Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Ausnahme zulässig sind:
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und im gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
- Nicht zulässig sind:
- Anlagen für sportliche Zwecke
 - Lagerhäuser, Lagerplätze
 - Tankstellen
 - Vergnügungstätten
- 1.2 Eingeschränktes Gewerbegebiet GE/02 (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO)
- Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art
 - Lagerhäuser, Lagerplätze
 - öffentliche Betriebe
- Ausnahme zulässig sind:
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
- Nicht zulässig sind:
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Tankstellen
 - Vergnügungstätten

- 1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet GE/03 (§ 8 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO)
- Zulässig sind:
- nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe
 - Lagerhäuser, Lagerplätze
 - öffentliche Betriebe
- Ausnahme zulässig sind:
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und im gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
- Nicht zulässig sind:
- Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Tankstellen
 - Vergnügungstätten
- 1.4 Einzelhandel (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.
- Ausnahmen:
- Ausnahmeweise sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfäche von maximal 200 m² zulässig, wenn sie
 - in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem sich in dem Gewerbegebiet ansiedelnden Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen,
 - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind und nicht mit folgenden Sortimenten als Kernsortiment handeln: Textilien, Schuhe, Lederwaren, Uhren/Schmuck, Drogerie-/Parfümeriewaren, Foto/Optik, Kunstgewerbe, Schreibwaren/Büroartikel, Druckmedien, Spielwaren, Kinder-Babyausstattung, Haushaltswaren/Wohntextil, Sport-/Campingsaartikel, Fahrräder, Unterhaltungs-/Computerelektronik.
- Eine Überschreitung der max. Verkaufsfäche von 300 m² kann ausnahmeweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des Holz- oder -bearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel, des metallver- oder -bearbeitenden Bereichs, des Bereichs der Wohnungs- und Kücheninrichtung oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt. Auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne Ziffer 1.4 Abs. 1 kann in diesem Fall verzichtet werden.
- Die unter Ziffer 1.4 Abs. 1 aufgeführten Sortimente sind als Randsortimente zulässig, wenn deren Verkaufsfäche insgesamt 5 % der ausnahmeweise zulässigen Verkaufsfäche nicht übersteigt, jedoch nicht mehr als 100 m² pro Randsortiment.
- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)
- In dem gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme der Teilflächen 1 und 2 darf die zulässige Grundfläche von baulichen Anlagen nicht überschritten werden.
- 2.2 Höhenbezugs Ebene
- Höhenbezugs Ebene der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen ist jeweils die Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche.
- 3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.1 Abweichende Bauweise
- In allen Baugruben ist eine abweichende Bauweise mit Gebäuden über 50 m Länge in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zulässig.
- 4 Eingeschränkte Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO und § 12 Abs. 6 BauNVO)
- 4.1 Im gesamten Geltungsbereich sind Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 4.2 Repräsentative Vorzonen
- In den festgesetzten repräsentativen Vorzonen sind nur Stellplätze und ihre Zufahrten sowie sonstige Pflanzflächen und Zugewegungen zulässig.
- 4.3 Grundstückszufahrten
- Je Grundstück ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer maximalen Breite von 7 m zulässig. Ausnahmeweise, soweit betriebliche Abfälle dieses erfordern, sind auch ein Zufahrt und eine Abfahrt mit einer jeweiligen Breite von 3,50 m zulässig.
- 5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 5.1 Öffentliche Grünflächen
- Die öffentlichen Grünflächen sind als Rasen-/Wiesenflächen naturnah anzulegen und entsprechend zu pflegen.
- 5.2 Wege innerhalb der öffentlichen Grünflächen
- Die neu zu schaffende Wege innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind als wassergebundener Belag auf durchlässigem Unterbau auszubilden.
- 5.3 Regenwasserkrän- und -versickerungsbecken, Versickerungsmulde
- In der öffentlichen Grünfläche ist ein Rückhalte- und Versickerungsraum zulässig. Das Regenwasserkrän- und versickerungsbecken sowie die anschließende Versickerungsmulde sind naturnah auszubilden und zu unterhalten. Dazu gehören flache Böschungen, geschwungene Uferlinien, Initialpflanzungen mit Arten der Rohrichtzone, Ansatz der Böschungen mit einer standortgerechten Gräser-Krätzer-Mischung sowie die extensive Pflege.
- 6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie Anpflanz- und Erhaltungsgebiete (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)
- 6.1 Grundstückseingrünung - Kniekneulanlage
- Die als k gekennzeichneten Flächen sind zur Eingrünung der Grundstücke in Form eines Kniekneulanlage. Dabei ist folgende Profil anzusetzen: Fußbreite = 3,00 m; Waihöhe: mindestens 0,75 m; Waikrone = 1,50 (leicht durchgrünnet); Seitenböschung = 1:1. Die neuen Knieke sind 3-reihig mit standortgerechten heimischen Gehölzen - entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - zu bepflanzen.
- 6.2 Saumstreifen entlang von Knieken
- Die vorgesehene Saumstreifen entlang von Knieken sind als naturnahe Rasen-/Wiesenflächen mit standortgerechten Gräser-Krätzer-Mischungen anzulegen und extensiv zu unterhalten. Unzulässig ist auf diesen Flächen das Ablagen von Materialen, ständiges Betreten bzw. Befahren und Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art.
- 6.3 Flächen zum Anpflanzen von "Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen"
- In den Flächen zum Anpflanzen von "Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (1) sind standortgerechte heimische Laubgehölze zu verwenden. Pro Quadratmeter ist ein Gehölz zu pflanzen.
- 6.4 Baumreihe
- Innerhalb der Grünzone parallel zur Bundesstraße B 202 wird eine Baumreihe gepflanzt. Hierfür sind großkronige, standortgerechte heimische Laubbäume, wie z.B. Stiel-Eiche Quercus robur, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm, zu verwenden.
- 6.5 Baumpflanzungen in den Erschließungsstraßen
- Für die Baumpflanzungen in den Erschließungsstraßen sind standortgerechte heimische Laubbäume, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm, zu verwenden. Pro Baum ist eine Vegetationsfläche von mind. 10 m² vorzusehen. Soweit Grundstücksflächen dies erfordern, kann der Standort des anzupflanzenden Baumes bis zu max. 3,5 m parallel zu den Planstraßen verschoben werden.
- 6.6 Urbelebtes Dachwasser
- Urbelebtes Dachwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Zulässig ist auch das Sammeln in Zisternen oder Teichen sowie die Wiederverwendung als Brauchwasser, z.B. Gießwasser, 2. Wasserreihlauf.

- 6.7 Repräsentative Vorzonen
- Im Bereich der repräsentativen Vorzonen sind als Abgrenzung zum Straßenumfeld der privaten Grundstücken frei wachsende oder geschnittene Hecken aus standortgerechten heimischen oder dorfympischen Laubgehölzen mit einer Höhe von max. 1,0 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Einzäunungen muss der Zaun innerhalb oder - von der Straße aus gesehen - hinter der Hecke liegen. Die Hecken sind so zu gestalten, dass sie - nach entsprechender Wuchsstadiums- und Zukunftsverteilung - im Bereich von Grundstücken und Öffnungen bis maximal 7,0 m Breite zulässig.
- 6.8 Bepflanzung der Grundstücksgrenzen
- Grundstücksgrenzen zwischen den Baugruben sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen - entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - von mindestens 2 m Breite zu bepflanzen. Bei Einzäunungen muss der Zaun im Planstreifen liegen.
- 6.9 Einzäunung der Grundstücke
- Außerhalb der repräsentativen Vorzonen sind Einzäunung der Grundstücke als Stabfließ-, Leuchtblatt- oder Maschendrahtzaun bis maximal 2,20 m Höhe mit entsprechenden Toren nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfächen zulässig.
- 6.10 Bäume auf privaten Grundstücksfächen
- Je angefangener 500 m² überbaubarer und versiegelter bzw. teilversiegelter Grundstücke ist ein standortgerechter heimischer Laubbaum - entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation - zu pflanzen. Zulässig ist auch die Pflanzung von Obstbäumen alter regionaltypischer Sorten als Hochstamm.
- 6.11 Stellplatzbegrünung
- Je angefangener vier Stellplätze ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum als Hochstamm in direktem Bereich der Stellplätze zu pflanzen, von jeder Stellplatzbegrünung freizuhalten und gegen das Überfahren mit Kraftfahrzeugen geschützt werden.
- Sollte dadurch die Anzahl der nach Landesbaurecht notwendigen Stellplätze nicht erreicht werden, kann ausnahmeweise der verbleibende Teil der zu pflanzenden Bäume an anderer Stelle auf dem Grundstück gepflanzt werden.
- 6.12 Fassadenbegrünung
- Alle fenestrischen Abschnitte der Außenwände der Hauptgebäude mit einer Breite von mindestens 3 Metern sowie alle aufliegenden Bauteile von Garagen und Nebenanlagen sind mit lebenden Pflanzen (Klettern-, Schling- oder Kriechpflanzen) vollständig zu begrünen. Von den Fassadenbegrünungsmaßnahmen ausgenommen sind die an Nachbargrundstücken errichteten Grenzwälde.
- 6.13 Dachflächenbegrünung
- Auf den Dachflächen aller baulichen Anlagen bis zu einer Neigung von 10° ist eine Dachbegrünung von mindestens 50 % der gesamten Dachfläche vorzunehmen.
- 7 Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder zur Minderung solcher Umwelteinwirkungen zutreffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 7.1 Flächenbezogene Schalleinstufungspegel
- Im Rahmen der Gliederung des Baugebietes nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften wird für die Teilbereiche festgesetzt, dass nur Betriebe zulässig sind, deren Emissionen nachfolgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleinstufungspegel nicht überschreiten:
- Teilbereiche 2, 10, 11 und 12: L_w = 50 dB(A)
Teilbereiche 1, 4, 6, 8 und 9: L_w = 55 dB(A)
Teilbereiche 3, 5 und 7: L_w = 60 dB(A)
- Die Immissionsrichtwerte nach Abschnitt 6.1 der TA Lärm 1998 dürfen an den Gebäuden der in der Nachbarschaft der östlich angrenzenden Misch- und Wohnbebauung nicht überschritten werden.
- 7.2 Ausnahmeweise zulässige Wohnungen
- In schutzbedürftigen Räumen nach Abschnitt 4.1 der DIN 4109, sind durch Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß aller Außenbauteile des Raumes die Immissionsrichtwerte für Innenpegel nach Abschnitt 6.2 der TA Lärm 1998 einzuhalten. Die Innenpegel sind entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu ermitteln.
- 7.3 Abstrahlung der Schallquellen
- In den Teilbereichen 3 - 12 sind Gebäudeöffnungen (z. B. Tore, Türen, Fenster) zu „Besonders lauten“ Räumen nach Abschnitt 4.1 der DIN 4109, Ausgabe 1999 sowie Haus-technische Anlagen nach Abschnitt 4.1 der DIN 4109, Ausgabe 1999 in Richtung Westen auszurichten.
- 7.4 Schutzbedürftige Räume an der B 202
- In den Teilbereichen 1 und 2 sind schutzbedürftige Räume nach Abschnitt 4.1 der DIN 4109, Ausgabe 1999 an der, der Bundesstraße 202 abgewandten Gebäusseite vorzunehmen. Alternativ sind durch Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß aller Außenbauteile des Raumes die Immissionsrichtwerte für Innenpegel nach Abschnitt 6.2 der TA Lärm 1998 einzuhalten. Die Innenpegel sind entsprechend der VDI-Richtlinie 2719, zu ermitteln.
- 8 Gestalterische Festsetzungen (§ 92 LBO)
- 8.1 Werbeanlagen
- Werbeanlagen, die über die Traufhöhe hinausragen, sowie Blink- und Wechselbeleuchtungen sind nicht zulässig.
- 8.2 Fassaden
- Im gesamten Geltungsbereich sind Fassaden von Baukörpern mit einer Länge von mehr als 40 m mindestens alle 10 m durch mindestens 0,5 m breite und mindestens 0,25 m tiefe senkrechte Strukturen (z. B. Mauervor- oder -rückstühle) zu gliedern.
- 8.3 Ordnungswidrigkeiten
- Ordnungswidrig gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach diesen örtlichen Bauvorschriften festgesetzten Gestaltungsvorschriften zuwiderhandelt, oder eine Werbeanlage abweichend von der Vorschrift 8.1 errichtet oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 90 Abs. 1 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (fünfzigtausend) Euro geahndet werden.
- VERFAHRENSVERMERKE**
- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 „Birkenhof“ der Gemeinde Osterrönhof für das Gebiet zwischen B 202, dem Gemeindegeweg zum Landwirtschaftlichen Betriebshofkamp, der Straße zum Birkenhof und der westlichen Gemeindegrenze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
- Es gilt die BauNVO (BauNVO) 1990
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 16.06.2003. Die erstmalige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 04.07.2003 bis 22.07.2003 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i. m. 19.01.2005 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.03.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Ausschuss für Ortsentwicklung und Umwelt hat am 15.09.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.10.2005 bis zum 03.11.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfahrt von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang am 16.09.2005 bis zum 14.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 08.12.2005 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Änderungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.12.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Gemeinde Osterrönhof - Bürgermeister, den 11. April 2006
- Der katastermäßige Bestand am 18. DEZ. 2005 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Katasteramt Kiel, den 21. MAR. 2006
- Die Bebauungsplanänderung aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Gemeinde Osterrönhof, den 11. April 2006
- Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind im GZ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erreichen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
- Die Satzung ist mit dem 17.06. in Kraft getreten.
- Gemeinde Osterrönhof - Der Bürgermeister, den 27. Juli 2006
- ÜBERSICHTSKARTE
-